

STATUTEN SOBUKAN UNION WIEN

(März 2026 - ZVR 759945149)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Vereinsorgane	7
§ 8 Die Generalversammlung	7
§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung	8
§ 10 Der Vorstand	9
§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes	10
§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 13 Die Rechnungsprüfer	11
§ 14 Das Lehrerkomitee (jap. Hanshikai)	11
§ 15 Das Schiedsgericht	11
§ 16 Auflösung des Vereines	12
§ 17 Verwendung von Foto- und Videomaterial	12
§ 18 Datenschutzbestimmung	13
§ 19 Salvatorische Klausel	13

Präambel

- (1) Der Sobukan Union Wien ist eine gemeinnützige Organisation zur Förderung japanischer Kampfkünste unter Berücksichtigung der damit verbundenen Geschichte und Kultur. Er ist Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Takeda Budo (International Society for Takeda Budo, ISTB) sowie im Landesdachverband „SPORTUNION Wien“ und gehört auch dem Österreichischen Fachverband für fernöstliche Kampfsportarten an.
- (2) Sobukan Union Wien widmet sich der Pflege sowie der Förderung und Verbreitung des Takeda Budo, bekannt als „Takeda Ryu Kobilza Ha“ (= Takeda Kampfkünste nach der Lehre von Siegfried Kobilza), zum Zwecke der Verbesserung körperlicher und geistiger Fähigkeiten sowie zur Stärkung der Persönlichkeit jedes Trainierenden unter Bedachtnahme auf humanistische, sittliche und kulturelle Werte. Darüber hinaus soll Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und pädagogisch wertvolle Freizeitgestaltung ermöglicht werden, und schließlich soll auch ein Beitrag zur Völkerverständigung im Sinne einer humanistischen und toleranten Weltanschauung geleistet werden, wie sie dem modernen Budogedanken entspricht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "SOBUKAN UNION WIEN".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Sportverein SOBUKAN UNION WIEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung und Verbreitung des Körpersportes (Kampfsport) Takeda Budo, bekannt als „Takeda Ryu Kobilza Ha“. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Pflege und Förderung aller Art von Bewegung und Sport, insbesondere der Ausübung, der Förderung und Verbreitung des Körpersportes (Kampfsport) Takeda Budo, bekannt als „Takeda Ryu Kobilza Ha“,

- b. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wett-kämpfen und anderen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- c. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
- d. Erteilung von Unterricht,
- e. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung,
- f. Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten,
- g. Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
- h. Wahrung sportlicher Interessen im In- und Ausland,
- i. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung und Sport dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten (zB Website, Social-Media,...),
- j. Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
- k. Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen Sporthallen, und Vereinslokalitäten inklusive der Vermögensverwaltung

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- b. Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen,
- c. Sponsoreinnahmen,
- d. Bausteinaktionen,
- e. Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
- f. Erträge aus Veranstaltungen,
- g. Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
- h. Gästestunden (Überlassung von Vereinsanlagen gegen Entgelt),
- i. Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
- j. Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
- k. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen,
- l. Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
- m. Beteiligung an Unternehmen,
- n. Zinserträge und Wertpapiere.

§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (11) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- (12) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (13) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- (14) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des §

40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- (15) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (16) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (17) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (18) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Arten der Mitgliedschaften:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Ausserordentliche Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
 - d) Unterstützende Mitgliedschaft
- (2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit Beitritt zum Verein beginnt eine außerordentliche Mitgliedschaft. Diese wird nach zweijähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, sofern keine

Zahlungen ausständig sind oder die Mitgliedschaft ruhend gestellt wurde und der Vorstand der Umwandlung zustimmt.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Beendigung wegen Rückstand der Beitragsleistung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Die Verpflichtung zur Zahlung aller zum Austrittszeitpunkt bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(3) Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann im begründeten Fall vom Vorstand für längstens ein Jahr gewährt werden. Das Ruhen der Mitgliedschaft hemmt die Beendigung wegen Rückstand der Beitragsleistung (gem. Abs.4).

(4) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied länger als 12 Monate ab Fälligkeit mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen)

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie des vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsteht erstmalig mit dem Beitritt zum Verein und danach jährlich mit Beginn jedes Vereinsjahres. Dieses beginnt mit 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zur Gänze fällig, der Vorstand kann davon abweichende Zahlungsmodalitäten oder Saisonregelungen beschließen und diese in geeigneter Art bekanntmachen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten zu achten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(5) Ordentliche Mitglieder können, in Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein, durch Vorstandsbeschluss eine Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Eine zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft ist Voraussetzung.

(6) Unterstützende Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Sie leisten als Förderbeitrag periodische Zahlungen, deren Höhe freiwillig vom Mitglied in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 8 und 9),
- b) der Vorstand (§§10 bis 12),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 13),
- d) das Lehrerkomitee (jap. Hanshikai) (§14) und
- e) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der volljährigen ordentliche Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (auch elektronisch wie z.B. e-Mail) einzuladen. Zu außerordentlichen Generalversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Anträge zur Aufnahme von Themen in die Tagesordnung einer bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Termin, für eine außerordentliche Generalversammlung spätestens 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingereicht wurden, können durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der Generalversammlung noch in die Tagesordnung aufgenommen und zur sofortigen Abstimmung gebracht werden.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Natürliche Personen dürfen sich nicht vertreten lassen.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter lt. Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Ist dieser verhindert übernimmt der Obmann-Stellvertreter den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses - Entlastung des Vorstandes;

(2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; im Falle des Obmann-Stellvertreters erfolgt dessen Bestellung durch die Generalversammlung nach Vorschlag des Obmanns. Im Falle des Kassier-Stellvertreters erfolgt dessen Bestellung durch die Generalversammlung nach Vorschlag des Kassiers.

(3) Die Festlegung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen obliegt als Teil der Geschäftsführung dem Vorstand.

(4) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

(5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

(6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus folgenden Mitgliedern:

Obmann

Obmann-Stellvertreter

Schriftführer

Kassier

Kassier-Stellvertreter

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu setzen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Einberufen wird der Vorstand durch den Obmann, der auch den Vorsitz führt. Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle der Obmann-Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (5) Obmann-Stellvertreter und Kassier-Stellvertreter haben das Recht auf Teilnahme in Vorstandssitzungen, ihre Anwesenheit ist jedoch ausser in den Fällen, in denen sie ihre Vertretungsbefugnis ausüben, nicht für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ausschlaggebend. Die Stellvertreter sind rechtzeitig (das kann im Vor- oder Nachhinein sein) über die Entscheidungsgrundlagen von Vorstandsentscheidungen und -beschlüssen zu informieren, damit sie ihre Vertretung im Sinne einer ordentlichen Vereinsgebarung wahrnehmen können.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Obmann-Stellvertreter und Kassier-Stellvertreter sind jeweils nur in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis stimmberechtigt.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung desselben (Abs. 9) oder durch dessen Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Einsetzung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Entscheidungen über Vorschläge des Lehrerkomitees inkl. der Ernennung und Absetzung von Dojoleitern
- g) Eröffnung und Schließung von Dojos

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Personen, Firmen, Organisationen und Behörden. **Bei Gefahr im Verzug** ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann hat auch das Recht, einen Obmann-Stellvertreter vorzuschlagen. Mit Genehmigung dieses Vorschlags durch die Generalversammlung wird dieser rechtswirksam.

(2) Der **Obmann-Stellvertreter** hat den Obmann bei der Führung des Vereins bzw. der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und fungiert im Vorstand als stimmberechtigter Obmann-Stellvertreter im Falle, dass der Obmann verhindert ist.

(3) Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte insbesondere im administrativen Bereich zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes

(4) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Für die Abwicklung rechtsverbindlicher Geldgeschäfte, die eine Höhe von 3.000 Euro überschreiten, benötigt er die schriftliche Genehmigung durch den Obmann. Der Kassier hat auch das Recht, einen Kassier-Stellvertreter vorzuschlagen. Mit Genehmigung dieses Vorschlags durch die Generalversammlung wird dieser rechtswirksam.

(5) Der **Kassier-Stellvertreter** hat den Kassier bei der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Vereines zu unterstützen und fungiert im Vorstand als stimmberechtigter Kassier-Stellvertreter im Falle, dass der Kassier verhindert ist.

(6) Schriftliche Ausfertigungen (Verträge, Beschlüsse und Bekanntmachungen), insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und Kassier zu

unterzeichnen. Davon ausgenommen sind jene Agenden, die sich aus den Rechten und Pflichten ergeben, wie sie durch den Lizenzgeber Siegfried Kobilza (ISTB-Regeln) festgelegt sind (z.B. das Ausstellen von Kyu-Urkunden oder gewisse Eintragungen im Budopass).

(7) Schriftführer und Kassier vertreten einander gegenseitig

§ 13 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit einem Mitglied mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide Mitglieder der Rechnungsprüfer aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, und 9 sinngemäß.

§ 14 Das Lehrerkomitee (jap. Hanshikai)

Das Lehrerkomitee (jap. Hanshikai) ist ein Gremium der aktiven Lehrer (Kyohan und Shihan). Es ist das Bindeglied in Sachen Know-how-Transfer zwischen dem Verein und der ISTB. Es berät und unterstützt den Vorstand betreffend der Förderung und Entwicklung des Vereins (inkl. betreffend der Nachwuchsarbeit für Assistenten und neue Lehrern soweit dafür die Qualifikation vorhanden ist). Innerhalb des Lehrerkomitees hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge zu machen, worüber dann diskutiert und entschieden wird. Bei Entscheidungen des Lehrerkomitees gilt die einfache Mehrheit. Solche Entscheidungen ergehen als Vorschlag an den Vorstand.

Assistenten (Hosa) können eingeladen werden, ohne Vorschlags- und Stimmrecht, an den Sitzungen des Lehrerkomitees teilzunehmen.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit

Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den betroffenen Stimmgleichen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Verbandsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesverband „SPORTUNION Wien“ zur ausschließlichen Verwendung für gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an die SPORTUNION WIEN zur zwingenden Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigte Zwecke, wenn die SPORTUNION WIEN die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gem. den §§ 34 bis 47 BAO erfüllt.
- (4) Sollte die SPORTUNION WIEN im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls Körperschaften, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, zur zwingenden Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zufallen.

§ 17 Verwendung von Foto- und Videomaterial

Mit dem Eintritt erklärt das Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigte/r sein/ihr Einverständnis zur unentgeltlichen Verwendung des im Rahmen des Trainings oder anderer Vereinsaktivitäten bzw. -veranstaltungen erstellten Foto- und Videomaterials auf der Internetseite des Vereins, in Publikationen, sozialen Medien, im Rahmen der Werbung oder in sonstigen Medien. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung in Videoportalen (wie z.B. YouTube, etc.). Eine Verwendung des Foto- und Videomaterials für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte (ausgenommen Sportorganisationen, denen der Verein angehört, wie bspw. Dachverbände) ist unzulässig. Diese Zustimmung kann gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form und rechtzeitig, das bedeutet vor Veröffentlichung des Materials,

widerrufen werden. Der Widerruf gilt ab seiner Erteilung für die Zukunft, ein nachträglicher, rückwirkender Widerruf ist nicht möglich. Sonstige Rechte und Pflichten bleiben von einem Widerruf zur Verwendung von Foto- und Videomaterial unberührt. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses nach Durchführung der Interessensabwägung auf eine Veröffentlichung zu bestehen. Die Interessen besonders schutzwürdiger Personen, beispielsweise von Kindern, werden hierbei besonders berücksichtigt.

§ 18 Datenschutzbestimmung

Zum Anlaß der Anmeldung als Mitglied des Vereins Sobukan Union Wien erhebt der Verein folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum Adresse, Telefonnummer(n), E-Mail Adresse(n), Nationalität, bei Minderjährigen die Daten zumindest eines Erziehungsberechtigten. Eine Bankverbindung wird uns im Rahmen der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bekannt. Diese Daten verarbeiten wir zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages. Wir übermitteln die Daten: Name, Geburtsdatum und Nationalität an die „International Society for Takeda Budo (ISTB)“ mit Sitz in Wien zum Zweck der Verleihung und Dokumentation von Graduierungen sowie zu Abrechnungszwecken.

Wir bewahren die Daten Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adressen sowie Bankdaten im Rahmen der Buchhalterischen Aufbewahrungspflicht bis zu 7 Jahre nach Austritt des Mitgliedes auf. Name, Geburtsdatum und Nationalität werden mindestens 30 Jahre zum Nachweis von erlangten Graduierungen gespeichert.

Das Mitglied kann beim Verein jederzeit Auskunft über gespeicherte Daten, und insoweit dem nicht die o.g. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, deren Löschung beantragen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Statuten der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.